



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2025  
– Auszug aus Drucksache 19/5814 –**

**Frage Nummer 25  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Mia  
Goller**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Strategie sie künftig für die Einordnung, Restitution und Rückgabe von auf der Flucht von NS-Opfern oft in Notlagen oder unter finanziellem Zwang veräußertem sogenanntem „Fluchtgut“ und bei der die Einordnung, Restitution und Rückgabe von ehemaligen Händlerbeständen jüdischer Kunsthändlerinnen und Kunsthändler verfolgt, wenn „Fluchtgut“ und Händlerbestände laut aktuellen Informationen und laut gemeinsamem Bewertungsrahmen des NS-Schiedsgerichts, das zeitnah eingerichtet werden soll, um über strittige Fälle zu entscheiden, vom Wirkungsbereich des Schiedsgerichts ausgenommen ist (vgl. Ziff. 5a.2, 8.3 und 9.1 des gemeinsamen Bewertungsrahmens), insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Bayern zum Teil seit Jahrzehnten zu eben solchen „Fluchtgut“- und/oder „Händlerware“-Fällen mit extrem wertvollen zur Rede stehenden strittigen Objekten Restitutionsforderungen im Raum stehen, wie begründet die Staatsregierung, die – laut Bericht von Staatsminister Markus Blume am 04.12.2024 in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen und des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst und seiner daran anschließenden Presseerklärung<sup>1</sup> zum Schiedsgericht – „den Beschluss der Länderminister maßgeblich mitgestaltet und vorangetrieben“ hat diese nicht mit den Washingtoner Prinzipien in Einklang stehenden und äußerst ungewöhnlichen Ausnahmen für die Anrufungsmöglichkeiten bzw. Zuständigkeiten des Schiedsgerichts und welche anderen Stellen sollen in diesen „Fluchtgut“- bzw. „Händlerbestände“-Fällen, in denen Personen, oftmals Jüdinnen und Juden, von den Nazis vertrieben, beraubt und bestohlen wurden und deren Familien in den Tod getrieben oder ermordet wurden, über „faire und gerechte Lösungen“ im Sinne der Washingtoner Prinzipien entscheiden?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

<sup>1</sup> <https://www.stmwk.bayern.de/pressemitteilung/12849/rueckgabe-von-ns-raubgut-blume-restitution-in-bayern-ist-gelebtepraxis.html>

Der Bewertungsrahmen nimmt weder das sog. „Fluchtgut“ noch die sog. „Händlerware“ aus seinem Anwendungsbereich aus. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ist auch für diese Fälle eröffnet. Dies ergibt sich aus den zitierten Ziffern.